OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700870/2/ER

Datum:
Linz, 7. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M A-S, W, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 2. Dezember 2020, GZ: VStV/920301323537/2020, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. Dezember 2020, VStV/920301323537/2020, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage, 9 Stunden) wie folgt:

„Spruch
1. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:08 Uhr-05.07.2020, 02:15 Uhr
Ort: S, P, Gehsteig- und Straßenbereich vor dem Lokal ‚G'
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Aufgrund der Anwesenheit von ca. 50 größtenteils aufgebrachten Personen war es durch die Beamten erforderlich die Festnahmeörtlichkeit abzusichern, um ein Vordringen der aufgebrachten Personen zu unterbinden. Dabei agierten Sie lautstark und brüllten die absichernden Beamten mehrfach mit lautem Geschrei: ‚aaaah' und ‚heee' sowie ‚lasst eam in Ruh' und weiteren nicht verständlichen Aussagen in ausländischer Sprache an. Weiters sind Sie auf die Beamten zugegangen, sodass diese zurückweichen bzw. Sie vom Vorfallort körperlich abdrängen mussten. Mehrfache Aufforderungen das Verhalten einzustellen wurden von Ihnen missachtet.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Jänner 2021, eingelangt am 11. Jänner 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter dem Punkt I 1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Zusätzlich ist anzuführen, dass auch die im Akt befindliche – den Tatvorwurf anführenden – Strafverfügung denselben Spruch aufweist wie das angefochtene Straferkenntnis.

II. Aufgrund der Aktenlage erübrigt sich eine weiterführende Beweiswürdigung.

III. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 55/2018 begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab - ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein. Zum Wesen einer Ordnungsstörung gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung

durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (vgl VwGH 6.9.2007, 2005/09/0168 uHa VwGH 26.2.1990, 89/10/0215).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2.1. Im konkreten Fall wurde dem Bf vorgeworfen, die öffentliche Ordnung durch Schreien und Zugehen auf Polizeibeamte gestört zu haben, sodass diese zurückweichen bzw den Bf vom Vorfallort körperlich abdrängen hätten müssen, wobei ca 50 größtenteils aufgebrachte Personen anwesend gewesen seien, deren Vordringen zu einer Festnahmeörtlichkeit unterbunden werden habe müssen.

Abgesehen davon, dass dem Spruch lediglich zu entnehmen ist, dass durch das vorgeworfene Verhalten des Bf das Verhalten der Polizisten, die jedenfalls an der ggst Amtshandlung beteiligt waren, beeinflusst wurde, ist dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu entnehmen, dass der Bf das ihm vorgeworfene Verhalten während einer Amtshandlung, an der rund 50, größtenteils aufgebrachte Personen beteiligt waren, gesetzt habe. Diese Personen sind sohin nicht als (unbeteiligte) Öffentlichkeit anzusehen, zumal sie Teil der Amtshandlung waren. Dass abgesehen von diesen Personen weitere Personen vom Verhalten des Bf Kenntnis genommen und sich dadurch anders verhalten haben könnten, ist einerseits nicht ersichtlich und wurde dem Bf andererseits im angefochtenen Straferkenntnis auch nicht vorgeworfen. Es kann sohin nicht erkannt werden (und wurde dem Bf auch nicht angelastet), dass sein Verhalten die zur Erfüllung des Tatbilds erforderliche Auswirkung auf die äußere öffentliche Ordnung gehabt hätte.

IV.2.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 zweiter Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Zumal dem Bf zur Last gelegt wurde, in Anwesenheit von 50 größtenteils aufgebrachten, an der ggst Amtshandlung Beteiligten das ihm vorgeworfene Verhalten gesetzt zu haben, ihm jedoch keine Auswirkung auf die Öffentlichkeit vorgeworfen wurde, mangelt es schon an der Erfüllung der objektiven Tatseite.

V. Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG war dem Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter